

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, des § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08. September 2005 (BGBl. I 1 S. 2729) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättengesetz (KitaG) – in der Fassung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in ihrer Sitzung am 02.07.2007, nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Erhebung von Beiträgen für Ganztagsangebote im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule Wildenbruch mit integrierter Tagesbetreuung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung sowie anderen Angeboten verbinden die Betreuungs-, Bildungs-, Freizeit- und Spielangebote beider Einrichtungen und fassen sie zu einem ganzheitlichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsangebot zusammen.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes des integrierten Ganztagsangebotes im Sinne des Abs. 1 an der Verlässlichen Halbtagsgrundschule in Wildenbruch (nachfolgend Tagesbetreuung genannt) werden Beiträge nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Aufnahme finden Kinder in Tagesbetreuung gemäß § 1 (4) und § 2 (3) Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Tagesbetreuung ist die verbindliche Anmeldung nach der Verlässlichen Halbtagsgrundschule für die Freizeitangebote der Schule, Tagesbetreuung, Kooperationspartner und anderer Angebote.
Grundlage bildet das bestätigte Konzept der Verlässlichen Halbtagsgrundschule mit integrierter Tagesbetreuung.
- (3) Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 3 Entstehung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Anmeldung des Kindes zur Tagesbetreuung am ersten Tag des Schuljahres verbindlich für ein Schuljahr. Die Beitragspflicht endet am letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Tagesbetreuung verlässt.
Die Gemeinde Michendorf kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (2) Ändert sich das nach § 10 dieser Satzung maßgebliche Einkommen der Personensorgeberechtigten, so wird das geänderte Einkommen in dem auf die Änderung folgenden Monat bei der Erhebung des Beitrags berücksichtigt.
- (3) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz drei Monate erhalten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags bleibt unberührt. Die Gemeinde Michendorf kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 4 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Erhebung des Beitrags erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Die Monatsbeiträge entstehen am 01. eines jeden Monats und sind jeweils am 10. des Monats fällig.
- (2) Der Tagessatz für Besucherkinder ist am Tag der Inanspruchnahme des Platzes fällig.

§ 5 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Tagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6 Beitrag

- (1) Die integrierten Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung sowie Kooperationspartner bieten unterschiedliche Angebote nach der pflichtigen Verweildauer laut Stundentafel an. Für die Nutzung dieser Angebote wird ein Beitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrags bestimmt sich nach der folgenden Tabelle.

Einkommen nach § 10 der Satzung	Monatlicher Beitrag
bis 1.200,00 €	20,00 €
bis 1.700,00 €	25,00 €
bis 2.200,00 €	30,00 €
bis 2.500,00 €	35,00 €
bis 3.000,00 €	40,00 €
bis 4.500,00 €	55,00 €
über 4.500,00 €	60,00 €

Der Beitrag ermäßigt sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder.

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Prozent des monatlichen Beitrages
Bei einem Kind	100 %
Bei zwei Kindern je Kind	85 %
Bei drei Kindern je Kind	70 %
Bei vier Kindern je Kind	55 %
Bei fünf Kindern je Kind	40 %
Bei sechs und mehr Kindern je Kind	30 %

- (3) Für die Durchführung kostenpflichtiger Angebote werden Gebühren für Sach- und Personalkosten durch den Kooperationspartner von den Teilnehmern erhoben.

Nehmen Kinder ausschließlich an gebührenpflichtigen Angeboten von Kooperationspartnern teil, so entfällt der Beitrag nach Absatz 2.

Die Teilnahme der Kinder an gebührenpflichtigen Angeboten von Kooperationspartnern muss durch Vorlage entsprechender Nachweise bei der Gemeinde Michendorf belegt werden.

Für die Inanspruchnahme einer Frühbetreuung in der Zeit von 06.00 Uhr bis 07.40 Uhr wird ein monatlicher Beitrag in Höhe von 10,00 € erhoben. Für die Inanspruchnahme einer Spätbetreuung in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr wird ein monatlicher Beitrag in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 7

Betreuung der Kinder in den Ferien und an variablen Tagen der Schule

- (1) In den Ferien und variablen Tagen der Schule ist in der Tagesbetreuung eine ganztägige Betreuung möglich.
Hierfür wird zusätzlich zum monatlichen Beitrag nach § 6 ein Tagessatz in Höhe von 2,00 € geltend gemacht.
- (2) Die Ferienbetreuung ist von den Eltern mindestens 4 Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung anzumelden.

- (3) Kinder, welche die Verlässliche Halbtagsgrundschule besuchen und nicht an der integrierten Tagesbetreuung teilnehmen bzw. Kinder die ausschließlich an gebührenpflichtigen Angeboten von Kooperationspartnern teilnehmen und eine Ferienbetreuung in Anspruch nehmen wird der Tagessatz in Höhe von 5,00 € geltend gemacht.

§ 8 Besucherkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, welche die Verlässliche Halbtagsgrundschule nicht besuchen und die Tagesbetreuung nur vereinzelt stunden- bzw. tageweise, längstens jedoch 3 Wochen besuchen. Sie können grundsätzlich nur bei freien Kapazitäten aufgenommen werden.
- (2) Bei zeitweiliger Unterbringung von Kindern in Tagesbetreuung wird ein Tagessatz in Höhe von 10,00 € geltend gemacht.

§ 9 Pflegekinder

- (1) Pflegeeltern sind Erziehungsberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
Bei Pflegekindern darf das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt werden. In diesen Fällen wird ein monatlicher Pauschalbeitrag in Höhe von 20,00 € erhoben.

§ 10 Einkommen

- (1) Der Beitrag ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt bereits im Aufnahmeverfahren durch die Gemeinde.
Veränderungen des Einkommens sind der Gemeinde unaufgefordert vorzulegen.
Darüber hinaus behält sich die Gemeinde eine jährliche Überprüfung der Einkommensnachweise vor.
Bei einer verspäteten Bekanntgabe einer Einkommenserhöhung besteht eine Nachzahlungspflicht.
- (3) Die Summe des anzurechnenden Einkommens von Nichtselbständigen ergibt sich aus dem Nettoeinkommen.

- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (auch aus weiteren Firmentätigkeiten) wird für die Einkommensberechnung der aktuelle Einkommensteuerbescheid herangezogen.
Kann dieser nicht vorgelegt werden, kann die Auskunft über das Betriebsergebnis des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers als Ersatz herangezogen werden.
- (5) Bei nicht Vorliegen von Bescheinigungen durch Dritte, kann eine Erklärung an Eides statt mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu den Einkommensverhältnissen abgefordert werden. Berücksichtigung finden die Zahlungen von Vorsorgeleistungen, wenn diese belegt werden.
- (6) Sonstige Einnahmen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für den/die Personensorgeberechtigten, sind hinzuzurechnen.
Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem anzurechnenden Jahreseinkommen der im § 5 genannten Personen. Zugrundegelegt wird der Einkommensbegriff nach § 2 EstG.
Dazu zählen u.a.:
- Renten
 - Unterhaltsleistungen an den/die Personensorgeberechtigten, getrennt lebenden oder geschiedenen Personensorgeberechtigten
 - Einnahmen nach dem SGB II und III, wie Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Konkursausfallgeld, Überbrückungsgeld, Wohngeld, Kindergeld und ALG II
 - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Wehrgesetz
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - Schenkungen, Zinserträge, Gewinne
 - Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)
- Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem BAföG.
- (7) Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Tabelle lt. § 6 dieser Satzung.
Eltern, die nicht bereit sind, gegenüber der Gemeinde der Tagesbetreuung ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, zahlen für ihre Kinder den Höchstbeitrag.
- (8) Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare.
Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

§ 11

Abmeldung/Ausschluss

- (1) Die Personensorgeberechtigten und die Gemeinde Michendorf können jeweils die Tagesbetreuung mit einer Frist von 4 Wochen zum Schuljahresende abmelden. Eine Abmeldung der Frühbetreuung kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vorgenommen werden. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs der Abmeldung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Michendorf, 14552 Michendorf, Potsdamer Straße 33, an.

- (2) Die Gemeinde kann die Entscheidung zur Bereitstellung des Tagesbetreuungsplatzes aufheben und das Kind vom Besuch der Tagesbetreuung ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten mit der Bezahlung des Beitrages in Verzug geraten, medizinische Indikationen vorliegen, bei Vorfällen, die das Kindeswohl gefährden und bei Wegfall der Voraussetzungen entsprechend des § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Entscheidung über die Abmeldung bzw. die Aufhebung der Entscheidung über die Bereitstellung des Tagesbetreuungsplatzes bedarf der Schriftform.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für Ganztagesangebote im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule in Wildenbruch mit integrierter Tagesbetreuung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Michendorf, den 03.07.2007

-Siegel-

Cornelia Jung
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Erhebung von Beiträgen für Ganztagsangebote im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule Wildenbruch mit integrierter Tagesbetreuung vom 02.07.2007, ausgefertigt am 03.07.2007, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Michendorf, den 03.07.2007

-Siegel-

Cornelia Jung
Bürgermeisterin